

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Bestimmungen,

betreffend

Erleichterungen in den Abfertigungsformen für in Flößen eingehendes Bau- und Nutzholz (§. 7 Ziffer 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juli v. J., betreffend den Zolltarif),

beschlossen in der Sitzung des Bundesraths am 24. Mai 1880.

I.

Die Zollstellen sind befugt, bei der Abfertigung von Bau- und Nutzholz, welches in Flößen eingeht und auf Begleitschein I weiter versendet werden soll, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der Vornahme einer vollständigen speziellen Revision ohne Anordnung einer amtlichen Begleitung oder Anlage eines Verschlusses abzusehen, wenn die Eingangserklärung ergibt:

- a) die Zahl der zu einem Flosse (Krafft) verbundenen Theile (Gelenke, Tafeln);
- b) die Zahl der zu jedem Floßtheile gehörigen Hölzer;
- c) für jeden Floßtheil die Gattung der Hölzer nach der Unterscheidung des Tarifs, sowie für jede Gattung die einzelnen Maße oder den Gesamt-Festmeter-Inhalt dieser Hölzer.

II.

In den zu I bezeichneten Fällen kann die Abfertigung beschränkt werden auf

- a) Feststellung der Zahl der Floßtheile sowie der Gattung des Holzes,
- b) probeweise Zählung der Hölzer einzelner Floßtheile,
- c) probeweise Vermessung einzelner Hölzer beziehentlich Feststellung des Festmeter-Inhalts der gesammten Hölzer eines oder mehrerer Floßtheile,

sofern sich bei der Revision Abweichungen von mehr als 10 % gegen die Erklärung nicht herausgestellt haben.

III.

Befindet sich eine Ladung (Aufsraucht, Oblast) auf dem Floß, so ist dieselbe auch bei der Abfertigung auf Begleitschein I im allgemeinen nach den Bestimmungen des Vereins-Zollgesetzes und der dazu erlassenen Regulative zu behandeln. Besteht sie in Holz, so kann von der Vornahme einer amtlichen Begleitung oder Anlegung eines Verschlusses abgesehen werden, wenn für jeden Floßtheil die Gattungen des aufgeladenen Holzes nach der Unterscheidung des Tarifs, sowie für jede Gattung die Zahl der Hölzer und deren einzelne Maße oder der Gesamt-Festmeter-Inhalt bezw. das Gesamtgewicht deklariert sind.

Auf die Abfertigung findet alsdann die Bestimmung unter Nr. II entsprechende Anwendung.

IV.

Die Begleitscheine I sind in den vorerwähnten Fällen nach dem beifolgenden Muster A auszufertigen.

Bei der Erledigung eines derartigen Begleitscheins können die von der obersten Landesfinanzbehörde ermächtigten Amtsstellen, wenn nicht die Ueberweisung auf ein anderes Amt beantragt wird, einen anderweitigen gleichartigen Begleitschein ausfertigen.

Der Führer des Flosses beziehentlich der Extrahent des Begleitscheins ist von der Verpflichtung, das Floß in unveränderter Gestalt dem Begleitschein-Empfangsamt vorzuführen, entbunden.

Er darf dasselbe ohne vorgängige Anmeldung und ohne Zuziehung von Beamten umbinden, so oft als die Rücksicht auf das Fahrwasser oder die strompolizeilichen Vorschriften dies erfordern. Bei dem Empfangsamt ist jedoch, wenn eine solche Umbindung stattgefunden hat, eine neue Erklärung in einfacher Ausfertigung nach Art der früheren abzugeben.

Die neue Erklärung darf von der früheren nur hinsichtlich der Zahl der Floßtheile und deren Zusammensetzung abweichen, muß aber im Gesamt-Festmeter-Inhalt übereinstimmen.

Deutsches Bollgebiet
(Bezeichnung des Landes).

B.
Begleitschein I
(für den Floßverkehr).
Nr. 210.

Ausfertigungsamt Thorn Empfangsamt Danzig
Transportfrist: bis zum 1. September d. J.
Annahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten: Ich übernehme diesen Begleitschein mit
den aus demselben nach §§. 44 und 46 des Vereinszollgesetzes, beziehungsweise nach Ziffer IV
der Bestimmungen, betreffend die Erleichterungen in den Abfertigungsformen für in Flößen
eingehendes Holz, sich ergebenden Verpflichtungen.

Thorn, den 1. August 1880.

A. Schwarz.

(Stempel.) Thorn, den 1. August 1880.
Königl. preuss. Haupt-Zoll-Amt.

N. N.
Haupt-Amts-Assistent.

B e r m e r k e

über veränderte Bestimmungen der Waaren u. f. w.
(Vereinszollgesetz §§. 46, 49, 50 und 96.)

Ich beantrage den Begleitschein hier zu erledigen.
..... den .. ten 18 ..

Genehmigt
..... den .. ten 18 ..
..... = Amt.

Ich beantrage diesen Begleitschein zum Zwecke der
Weiterverfendung der Waaren an
in auf das Amt
..... zu überweisen, indem ich in Beziehung
auf den weiteren Transport die vorstehend ange-
gebenen Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten
übernehme.
..... den .. ten 18 ..

Eingetragen unter Nr. des Begleitschein-Aus-
fertigungsregisters und auf das
..... Amt unter Erstreckung der Gül-
tigkeitsfrist bis zum überwiesen.
Verschluß:
..... den .. ten 18 ..
..... = Amt.



Abgegeben den . . . ten 18 . . . Deklarationsregister N^o . . .

| I. D e k l a r a t i o n . | | | | | | | | | II. Anträge und Erläuterungen des Deklaranten |
|---|--|---|--|-----------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--|--|--|
| Zahl der Flösse und der Theile jedes derselben | Namen und Wohnort des Empfängers | Gattung der Hölzer nach dem Zolltarif und sonstige Bezeichnung derselben. Angabe ob weich oder hart (für jeden Floßtheil) | Der einzelnen Hölzer | | | | Gesammt- Fest- meter- Inhalt cbm | Bemerkungen wegen besonderer Ladung (Auf- fracht) und Hin- weis auf das be- zügliche ange- stempelte beson- dere Abfertigungspapier | |
| | | | Zahl und etwaige Num- mer | Länge m | Breite m | Höhe m | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. |
| 2 Flösse mit 7 bz. 10 Theilen. | O. Gutzert Danzig. | 1t Floss. 1t Theil: a. eichene Eisenbahn- schwelle 13. c. 2 (hart). b. Fichten-Rund- holz 13. c. 1 (weich). 2t Theil: Balken aus Fichten- holz 13. c. 1 (weich) u. s. w. | 100 40 No. 1/40 No. 1 " 2 u. s. w. No. 7 u. s. w. | 15 18 17,80 | 0,60 0,45 0,40 | 0,30 0,35 0,30 | 9 224 | Wegen Auffracht siehe Anlage 1. | |

Ich Unterschriebener melde dem Haupt-Zoll-Amte zu Thorn vorstehend verzeichnete Waaren an und hafter für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

Thorn, den 31^{ten} Juli 1880.

A. Schwarz.



Die Revision übernehmen

| III. Revisionsbefund | | | | | | IV. Gefälleberechnung | | | | V. Weiterer Nachweis | | | | Bemerkungen wegen Verfluß und Identitätsbezeichnung | |
|--|---|-------|--------|------|---------------------------|---------------------------------|-------------------------|---------------|-----------------|---------------------------------|-------|----------------|----------------------|---|---------------------|
| Benennung nach dem Solltarif und Position | Der einzelnen Hölzer | | | | Gesamtmeter-Inhalt cbm | Sollpflichtige Menge der Hölzer | | Tarifsaß M | Sollbetrag M | in den Registern | | | Verkehrs-Nachweisung | | Herkunft der Hölzer |
| | Zahl und Nummer | Länge | Breite | Höhe | | Zahl | Festmeter-Inhalt cbm | | | Benennung der Register | Blatt | N ^o | | | |
| | | m | m | m | | | | | | | | | | | |
| 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. | 21. | 22. | 23. | 24. | 25. | 26. |
| 1 Floss mit 7 Theilen. | | | | | | | | | | Niederlage Reg. H. g. Conto 25. | 3 | 1 | | Russland. | ohne |
| 1t Theil: a. elchene Eisenbahnschwellen 13. c. 2 (hart). | 100 | 2 | 0,20 | 0,15 | 9 | | | | | | | | | | |
| b Fichten-Rundholz 13. c. 1 (welch). | 40 | | | | | | | | | do. | 3 | 2 | | do. | do. |
| | No. 1/40 | | | | | | | | | | | | | | |
| | „ 2 | 18,20 | 0,45 | 0,35 | 2,29 | | | | | | | | | | |
| | „ 7 | 17,80 | 0,40 | 0,30 | 1,17 | | | | | | | | | | |
| | u. s. w. | | | | | | | | | | | | | | |
| 2t Theil: Balken aus Fichtenholz 13 c. 1 (welch) u. s. w. | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Angenommen. | | | | | | | | | | | | | | |
| | (Wegen Auftracht siehe angestempelte Anlage 1.) | | | | | | | | | | | | | | |
| | (Datum und Unterschriften.) | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |



Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am

29. August 1880.

N. N.

2. Derselbe ist eingetragen im Begleitschein-Empfangsregister unter Nr. 1011.

N. N.

3. Revisionsbefund

a) in Betreff des Verschlußes

ohne

b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren.

Siehe Auszüge.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

(Unterschriften.)

4. Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

A. Obgenannte Waaren wurden

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. . . . der
. Eisenbahn verladen und nach Verschließung des
Wagens mit Schlössern der Serie dem Amte
in überwiesen.
. den 18 . .
. = Amt.

b) auf das des verladen und dem
Anfrageposten in
unter { Begleitung durch den Grenzaufseher
 { Verschluß mittelst
überwiesen.
. den 18 . .
. = Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland geführt.
. den 18 . .
. = Amt.

B. D . . oben bezeichnete wurde nach Abnahme
des unverlezt befundenen Verschlußes (Identitätszeichens)

a) d . . Grenzaufseher zur Begleitung über die
Grenze übergeben.
. den 18 . .

b) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.
. den 18 . .

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt.

Danzig, den 2. September 1880.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

N. N.

Haupt-Amts-Assistent.

